- 27. 1. Bum Tatbestand des § 16 UBG.
- 2. Kann zwischen ben Titeln eines Schriftwerks und eines Films eine Verwechslungsgesahr im Sinne bes § 16 UWG. bestehen? UWG. § 16. 3BD. § 253.
- L. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1925 i. S. H. Gen. (Bell.) w. B. (KL). I 10/25.
 - I. Landgericht I Berlin,
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger ist der Berfasser des bekannten Werks "Das Liebesleben in der Natur". Die Erstbeklagte bat einen Film "Liebesleben in ber Natur" ober "Bom Liebesleben in ber Ratur" hergestellt. Die Ameitbeklagte vertreibt ben Film unter biefem Titel. Aläger erhob gegen beibe Beklagte Klage mit bem Antrag auf ihre Berurteilung als Gesamtschuldner, die Berwendung des Titels "Lom Liebesleben in der Natur" oder "Liebesleben in der Natur" zu unterlassen und ihm ben burch bas Inverkehrbringen bes Kilms entftandenen Schaben in einer vom Bericht festausependen Sohe ju erstatten. Das Landgericht verurteilte bie Beklagten zur Unterlaffung und zur Bahlung von 500 GM. Dagegen legten beide Barteien Berufung ein. Der Rläger verlangte außer ben ihm gugesprochenen 500 GD. Bablung weiterer 2500 GM. nebft Binfen. Die Beklagten verlangten Abweisung ber Ansprüche. Das Rammergericht wies ihre Berufung zurück und verurteilte fie auf die Berufung des Klägers, als Gesamtschuldner ihm insgesamt 1500 RM. nebst Binsen zu gablen; im übrigen wies es auch bie Berufung bes Rlägers zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

Die Revision wendet sich in erster Reihe gegen die Annahme bes Rammergerichts, daß ber Titel eines Schriftwerks felbständigen urheberrechtlichen Schutz genieße. Diese — überaus zweifelhafte — Frage grundfählich zu entscheiben, bietet inbessen ber vorliegende Sachverhalt keinen zwingenben Unlag. Denn bas Kammergericht hat seine Entscheidung auf § 16 UWG. gestützt, und sie wird badurch getragen. Nach bem blogen Wortlaut ber Gründe könnte es zwar scheinen, als ob nur die den Unterlassungsanspruch begründenden Boraussehungen bes § 16 Abs. 1 UBG. festgestellt worben feien; nach bem Zusammenhang ber Ausführungen ist indessen anzunehmen, daß das Kammergericht auch die Boraussehungen des § 16 Abs. 2 UBG. für gegeben erachtet, also angenommen hat, daß die Beklagten gewußt hätten ober hätten wiffen muffen, daß die mißbrauchliche Benutung des Titels jenes Schriftwerks des Rlagers geeignet gewesen fei, Berwechstungen herborgurufen. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht.

Auch die Voraussehungen des § 16 Abs. 1 UBG. sind einwandfrei festgestellt. Der Titel einer Druckschrift ist beren besondere Bezeichnung im Sinne biefes Geletes, wenn die Bezeichnung frei gewählt, für die in Frage kommenden Kreise neu und eigentümlich und dazu bestimmt und geeignet ift, fie von anderen Druckschriften ju unterscheiben (RGB. Bb. 104 G. 89). Das ift hier ber Rall. Erforderlich ist ferner das Bestehen einer Bermechslungsgefahr. Daß eine solche immer nur zwischen ber besonderen Bezeichnung einer Drudschrift und ber besonderen Bezeichnung einer anderen Drudschrift vorliegen konne, ift bem Gefet nicht zu entnehmen. Schrifttum (Edftein, Deutsches Gilm- und Rinorecht G. 15) wird zwar die Meinung vertreten, daß zwischen Film und Roman ober Drama eine Berwechslungsgefahr ganz ausgeschlossen fei. gegenüber hat aber bas Rammergericht in seinem im Streit ber Barteien wegen Erlasses einer einstweiligen Verfügung ergangenen Urteil vom 19. März 1924, auf bas es hier verwiesen hat, mit Rudficht auf die beutigen Tages in großem Umfange erfolgenbe Berfilmung von Schriftwerken zutreffend bas Gegenteil ausgeführt.

¹ S. auch Hellwig, GemRSch. 1916 S. 78.

Es kommt nicht darauf an, daß diejenigen, die das Schriftwerf des Mägers und den Film der Beklagten kennen, beide nicht miteinander verwechseln werden. Entscheidend ist vielmehr, daß Personen, denen der Film der Beklagten nicht bekannt ist, wenn sie die Ankündigung seiner Aufführung lesen, leicht in die irrige Meinung versetzt werden können, daß es sich dei dem Film um eine Bearbeitung des Werkes des Klägers handele. Was endlich das nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RSB. Bb. 96 S. 244) auch für die auf Grund des Wettbewerdsgesetze erhobenen Unterlassungsklagen vorausgesetzte Erfordernis der Besorgnis weiterer Störung anbetrifft, so wird das angesochtene Urteil auch insoweit durch die darin enthaltene Verweisung auf die Aussührungen im Urteil vom 19. März 1924 getragen.

Ob die Rlage, wie sie zunächst erhoben worden war, mit unbezifferter Schadensersatzorderung zulässig gewesen ist, brauchte nicht geprüst zu werden, nachdem der Kläger im zweiten Rechtszuge seinen Anspruch beziffert hatte. Es bestehen aber insoweit auch keine Bebenken, da § 253 Abs. 1 Nr. 2 BPO. nicht vorschreibt, daß der Antrag der Klageschrift stets auf eine ziffernmäßig bestimmte Summe gerichtet sein müsse (vgl. Warneher Rspr. 1919 Nr. 427).